

► Gesetzesvorhaben

Bundratsinitiative: 35.000 Euro-Freigrenze soll erhöht werden

| Hamburg und Bremen wollen Vereinen etwas Gutes tun. Sie haben eine Bundratsinitiative gestartet. Ziel ist es, die Umsatzfreigrenze in § 64 Abs. 3 AO, bis zu der auf Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben keine Körperschaft- und Gewerbesteuer anfällt, von derzeit 35.000 Euro auf 45.000 Euro zu erhöhen. |

Diese Maßnahme würde die finanzielle Lage vieler Vereine spürbar verbessern. Sie müssten auf Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben keine Körperschaft- und Gewerbesteuer mehr zahlen. Steuerersparnisse im vierstelligen Bereich wären möglich. Dem Vernehmen nach stößt die Initiative bei den anderen Ländern auf breite Zustimmung. Neben dem Bundesrat müsste dann noch der Bundestag einen entsprechenden Beschluss fassen, damit § 64 Abs. 3 AO geändert werden kann.

► Gemeinnützigkeit

Vereinsatzung: Musterklausel zur Gemeinnützigkeit Pflicht?

| Satzungen, die sich nicht an die Musterklausel zur Gemeinnützigkeit halten, werden von Finanzämtern regelmäßig abgewiesen. Der BFH hat bestätigt, dass das meist zu Recht geschieht. Gemeinnützige Körperschaften sind deshalb gut beraten, sich an den Mustertext aus Anlage 1 zu § 60 AO zu halten. |

Der BFH hat in seiner Entscheidung 3 wichtige Dinge klargestellt (BFH, Beschluss vom 07.02.2018, Az. V B 119/17, Abruf-Nr. 200384):

- Aus der Satzung muss sich ergeben, dass der steuerbegünstigte Zweck nicht nur unmittelbar, sondern auch ausschließlich gefördert wird.
- Die Satzung muss keinem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bzw. Muster entsprechen. Es genügt, dass sie unabhängig vom Aufbau und genauen Wortlaut der Mustersatzung
 - die Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke und
 - die Verwendung des Begriffs „selbstlos“ enthält.
- Es reicht nicht, in der Satzung für den Vermögensanfall eine Körperschaft zu nennen. Es muss auch klargestellt werden, dass diese das Vermögen des Vereins, der sich auflöst, „unmittelbar und ausschließlich“ für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

► Vorstandshaftung

Zur Unzeit niedergelegtes Amt: Wann haftet der Vorstand?

| Ein Vereinsvorsitzender haftet nicht dadurch für eventuell entgangene Sponsorengelder oder für Spieler- und Trainerverträge, dass er sein Amt „zur Unzeit“ niedergelegt hat. Das Vorstandsamt verpflichtet nicht zur finanziellen Unterstützung des Vereins. Das hat das OLG Koblenz entschieden. |

Bald mehr Umsätze aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerfrei?

Abweichungen vom Mustertext sind problematisch

Keine Haftung für entgangenes Sponsoring